



Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon

Stand: Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017

Antrag an den Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung vom Juni 2020

Synoptische Darstellung

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	<i>unverändert</i>
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	Art. 1 Gegenstand der Verordnung	<i>unverändert</i>
<p>¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch den Gemeinderat und die Schulpflege für</p> <p>a) Leistungen der Verwaltung und der Schule</p> <p>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p>² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p> <p>³ Nicht unter diese Verordnung fallen die Eigenwirtschaftsbetriebe (Abfallwesen, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung), für die separate kommunale Reglemente, Verordnungen und Tarife bestehen.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <p>a) Leistungen der Verwaltung,</p> <p>b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</p> <p>² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p> <p>³ Nicht unter diese Verordnung fallen die Eigenwirtschaftsbetriebe (Abfallwesen, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung), für die separate kommunale Verordnungen bestehen.</p>	<i>Text ergänzt mit Schulpflege und Schule, weitere Änderungen siehe Text.</i>
Art. 2 Gebührenpflicht	Art. 2 Gebührenpflicht	<i>unverändert</i>
<p>¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p>² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege gemäss Art. 5+6 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung bzw. der Schule veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴ Es besteht Solidarhaftung.</p>	<p>¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p>² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴ Es besteht Solidarhaftung.</p>	<i>Text ergänzt mit Schulpflege und Schule, weitere Änderungen siehe Text.</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
<p>Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen</p> <p>¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung <u>bzw. der Schule</u> beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>	<p>Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen</p> <p>¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Text ergänzt mit Schule</i></p>
<p>Art. 4 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung <u>bzw. der Schule</u> für die konkrete Leistung, – nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, – nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung. 	<p>Art. 4 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, – nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, – nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung. 	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Text ergänzt mit Schule</i></p>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
<p>Art. 5 Gebührentarif</p> <p>¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passen sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzen der Gemeinderat und die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Schulpflege legen im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.</p>	<p>Art. 5 Gebührentarif</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat und direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Text ergänzt mit Schulpflege und Schule</i></p>
<p>Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung</p> <p>Der Gemeinderat und die Schulpflege können im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <p>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,</p> <p>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,</p> <p>c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.</p>	<p>Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung</p> <p>Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <p>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,</p> <p>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,</p> <p>c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Text ergänzt mit Schulpflege</i></p>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	<i>unverändert</i>
Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.	Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.	<i>unverändert</i>
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	<i>unverändert</i>
<p>¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <p>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</p> <p>b) die Leistung der Verwaltung <u>bzw. der Schule</u>, oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,</p> <p>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</p> <p>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</p> <p>² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>	<p>¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <p>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</p> <p>b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,</p> <p>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</p> <p>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</p> <p>² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>	<i>Text ergänzt mit Schule</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	<i>unverändert</i>
<p>¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p> <p>² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.</p>	<p>¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p> <p>² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.</p>	<i>unverändert</i>
Art. 10 Kostenvorschuss	Art. 10 Kostenvorschuss	<i>unverändert</i>
<p>¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung bzw. der Schule kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung bzw. der Schule besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	<p>¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	<i>Text ergänzt mit Schule</i>
Art. 11 Mehrwertsteuer	Art. 11 Mehrwertsteuer	<i>unverändert</i>
In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.	In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.	<i>unverändert</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
<p>Art. 12 Fälligkeit</p> <p>¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung bzw. der Schule, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	<p>Art. 12 Fälligkeit</p> <p>¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Text ergänzt mit Schule</i></p>
<p>Art. 13 Verzugszins</p> <p>¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p>² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	<p>Art. 13 Verzugszins</p> <p>¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p>² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>Art. 14 Gebührenverfügung</p> <p>¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	<p>Art. 14 Gebührenverfügung</p> <p>¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 15 Mahnung und Betreibung	Art. 15 Mahnung und Betreibung	<i>unverändert</i>
¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.	¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.	<i>unverändert</i>
Art. 16 Verjährung	Art. 16 Verjährung	<i>unverändert</i>
¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.	¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.	<i>unverändert</i>
II. Die einzelnen Gebühren	II. Die einzelnen Gebühren	<i>unverändert</i>
Verwaltung allgemein	Verwaltung allgemein	<i>unverändert</i>
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	<i>unverändert</i>
¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.	¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.	<i>unverändert</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	Art. 18 Gesuch um Informationszugang	<i>unverändert</i>
<p>¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p>¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	<i>unverändert</i>
Art. 19 Vollstreckung von Anordnungen		<i>neu</i>
Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvorhaben und unmittelbarem Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.		<i>neu</i>
Art. 20 Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten		<i>neu</i>
<p>¹Die Inhaberin oder der Inhaber von tierischen Nebenprodukten in Form von Grosstierkörpern über 200 kg trägt die Kosten für den Transport und die Entsorgung.</p> <p>²Die Gebühren für den Transport und die Entsorgung erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif aufgrund der Empfehlungen des Kantonalen Veterinäramtes.</p> <p>³Auf die vollständige Überwälzung der Transport- und Entsorgungskosten kann verzichtet werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn daraus ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht.</p>		<i>neu</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Bauwesen	Bauwesen	<i>unverändert</i>
Art. 21 Grundlagen	Art. 19 Grundlagen	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p>² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.</p>	<p>¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p>² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.</p>	<i>unverändert</i>
Art. 22 Gebührenbemessung	Art. 20 Gebührenbemessung	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils, b) Umbauten: nach Aufwand oder pauschal, c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand oder pauschal, d) für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden. <p>² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.</p>	<p>¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils, b) Umbauten: sinngemäss nach dem Rauminhalt des Gebäudes / des Gebäudeteils oder pauschal, c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand oder pauschal, d) für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden. <p>² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.</p>	<i>Umbauten werden neu nach Aufwand und nicht nach Rauminhalt verrechnet.</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 23 Gebührenrahmen	Art. 21 Gebührenrahmen	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.</p> <p>² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.</p> <p>³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.</p> <p>⁴ Die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen etc. werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Weitere Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden nach Aufwand verrechnet.</p> <p>⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.</p> <p>⁷ Die Minimalgebühr beträgt 500 Franken.</p>	<p>¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.</p> <p>² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.</p> <p>³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.</p> <p>⁴ Die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen etc. werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Weitere Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden nach Aufwand verrechnet.</p> <p>⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.</p>	<p>Die Minimalgebühr beträgt neu 500 Franken.</p>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
<p>Art. 24 Gebührenreduktion</p> <p>¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits als Vorentscheid beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.</p> <p>² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten prozentualen Ansätze:</p> <p>a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um 50 %,</p> <p>b) Behandlung von Vorentscheiden: Reduktion um mindestens 30 %,</p> <p>c) Energetische Sanierung: Reduktion um mindestens 50 %.</p> <p>³Es ist mindestens die Minimalgebühr nach Art. 23 Abs. 7 der Gebührenverordnung geschuldet.</p>	<p>Art. 22 Gebührenreduktion</p> <p>¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits als Vorentscheid beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.</p> <p>² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:</p> <p>a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um 50 %,</p> <p>b) Behandlung von Vorentscheiden: Reduktion um mindestens 30 %,</p> <p>c) Energetische Sanierung: Reduktion um mindestens 50 %.</p>	<p><i>Änderung siehe Text</i></p> <p><i>Die Minimalgebühr beträgt neu 500 Franken.</i></p>
<p>Art. 25 Besondere Anwendungsfälle</p> <p>Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.</p>	<p>Art. 23 Besondere Anwendungsfälle</p> <p>Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.</p>	<p><i>Änderung siehe Text</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 26 Ersatzabgabe Zivilschutzbauten		<i>neu</i>
Bei Neubauten besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen. Auf Gesuch hin kann anstelle des Baus von Schutzräumen die Leistung einer Ersatzabgabe verfügt werden. Die Gemeinde legt die Pflicht zur Leistung von Ersatzbeiträgen im Baubewilligungsverfahren fest. Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch das Kantonale Amt für Militär und Zivilschutz verfügt.		<i>neu</i>
Art. 27 Feuerungskontrolle		<i>neu</i>
Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird grundsätzlich nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand verrechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.		<i>neu</i>
Art. 28 Brandschutzkontrolle		<i>neu</i>
¹ Die Gebühren für periodische Brandschutzkontrollen inkl. der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Aufwand verrechnet. ² Die Gebühr für feuerpolizeiliche Kontrollen für einen bestimmten Anlass sowie für Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Aufwand verrechnet.		<i>neu</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
<p>Art. 29 Planungen</p> <p>¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.</p> <p>² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.</p>	<p>Art. 24 Planungen</p> <p>¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.</p> <p>² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.</p>	<p><i>Änderung siehe Text</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen</p>	<p>Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>Art. 30 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.</p> <p>¹ Für die Benützung der Sportanlagen, der Mehrzweckhalle und anderer Liegenschaften und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.</p> <p>² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr erhöht werden.</p> <p>³ Für ortsansässige Vereine kann die Benützungsgebühr ermässigt werden.</p>	<p>Art. 25 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.</p> <p>¹ Für die Benützung der Sportanlagen, der Mehrzweckhalle und anderer Liegenschaften und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.</p> <p>² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr erhöht werden.</p> <p>³ Für ortsansässige Vereine kann die Benützungsgebühr ermässigt werden.</p>	<p><i>Änderung siehe Text</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 31 Strandbad Egelsee	Art. 26 Strandbad Egelsee	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>¹ Für die Benützung des Strandbades werden Jahresabonnemente, 12er-Karten und Einzeleintritte ausgestellt.</p> <p>² Die Gebühren werden für auswärtige Personen nach Marktpreisen festgesetzt. Für einheimische Personen verzichtet die Gemeinde auf kostendeckende Gebühren im Sinne der Gesundheitsförderung.</p>	<p>¹ Für die Benützung des Strandbades werden Jahresabonnemente, 12er-Karten und Einzeleintritte ausgestellt.</p> <p>² Die Gebühren werden für auswärtige Personen nach Marktpreisen festgesetzt. Für einheimische Personen verzichtet die Gemeinde auf kostendeckende Gebühren im Sinne der Gesundheitsförderung.</p>	<i>unverändert</i>
Bürgerrecht	Bürgerrecht	<i>unverändert</i>
Art. 32 Bürgerrecht	Art. 27 Bürgerrecht	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p> <p>² Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>³ Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sowie für einen ablehnenden Entscheid wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>⁴ Bei Rückzug des Gesuches wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>⁵ Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif erlassen, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p> <p>⁶ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest bei einem externen Anbieter sowie die Kosten für die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.</p>	<p>¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die gemäss Gemeindegesetz Anspruch auf Einbürgerung haben, richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p> <p>² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die gemäss Gemeindegesetz keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, beträgt höchstens 3'000 Franken pro volljährige Person.</p> <p>³ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt höchstens 500 Franken.</p> <p>⁴ Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt höchstens 300 Franken.</p> <p>⁵ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.</p>	<i>Die Gebühren für Einbürgerungen richten sich neu hauptsächlich nach den kantonalen Vorgaben.</i>

	<p>⁶ Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p>⁷ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>⁸ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50 % der vollen Gebühr.</p> <p>⁹ Für die gesetzlich vorgeschriebene Publikation wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine angemessene Gebühr weiterverrechnet.</p> <p>⁷ Erscheint eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller nicht zur Anhörung oder sagt diese kurzfristig innerhalb von 48 Stunden vor Sitzungsbeginn ab, so wird hierfür eine angemessene Gebühr erhoben.</p> <p>⁸ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.</p>	
Gesellschaft	Gesellschaft	<i>unverändert</i>
Art. 33 Einwohnerdienste	Art. 28 Einwohnerdienste	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>	<p>¹ Die Abteilung Gesellschaft erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>	<i>Änderung siehe Text</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 34 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke		<i>neu</i>
Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit auf Grund des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine und Parteien mit Sitz in Bubiikon unentgeltlich.		<i>neu</i>
Art. 35 Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten		<i>neu</i>
Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.		<i>neu</i>
Feuerwehr- und Zivilschutzwesen	Sicherheit	<i>Änderung siehe Text</i>
Art. 36 Feuerwehr	Art. 29 Feuerwehr	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.</p> <p>² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.</p>	<p>¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.</p> <p>² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.</p>	<i>unverändert</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 37 Zivilschutz, Schutzraumkontrolle		<i>Neu</i>
<p>¹Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben.</p> <p>²Findet aus Gründen, welche der Eigentümer zu vertreten hat eine Nachkontrolle statt, kann eine Gebühr erhoben werden. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif erlassen.</p>		<i>neu</i>
Steuern	Steuern	<i>unverändert</i>
Art. 38 Duplikate und Steuerausweise	Art. 30 Steuerausweise	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Duplikaten und Steuerausweisen beträgt pro Exemplar und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>	<p>¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>	<i>Änderung siehe Text</i>
Friedhof- und Bestattungswesen	Friedhof- und Bestattungswesen	<i>unverändert</i>
Art. 39 Bestattungskosten	Art. 31 Bestattungskosten	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>¹ Für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Bubikon.</p> <p>² Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde werden den Angehörigen die Kosten erstattet, die bei einer Beisetzung in Bubikon angefallen wären.</p>	Die Gebühren im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen sowie für den Grabunterhalt und Grabpflege regelt der Gemeinderat im Gebührentarif	<i>Die Gebühren für Bestattungen richten sich neu hauptsächlich nach den kantonalen Vorgaben.</i>

<p>³ Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.</p> <p>⁴ Für Sonderwünsche sowie Privatgräber werden zusätzliche Gebühren erhoben.</p>		
Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 40 Grabunterhalt und Grabpflege		<i>neu</i>
<p>¹ Die Gebühren für Bepflanzung, Pflege und Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde kann ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden. Die Kosten werden bei Abschluss einmalig in Rechnung gestellt.</p> <p>² Für Familiengräber wird eine Grabmiete verrechnet.</p> <p>³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>		<i>neu</i>
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	<i>unverändert</i>
Art. 41 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	Art. 32 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	<i>Änderung siehe Text</i>
Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung sowie Betreuung und Pflege im Pflegeheim gilt das kantonale Pflegegesetz.	Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim Zentrum Sunnegarte AG gelten deren Taxordnungen.	

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Lebensmittelkontrolle	Lebensmittelkontrolle	<i>gestrichen</i>
Art. 33 Lebensmittelkontrolle	Art. 33 Lebensmittelkontrolle	<i>gestrichen</i>
¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.	¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.	<i>Gemäss RRB 2019_207 übernimmt ab 1.1.2020 der Kanton Zürich die Lebensmittelkontrollen in den Gemeinden.</i>
Polizeiwesen	Polizeiwesen	<i>unverändert</i>
Art. 42 Gewerbepatente	Art. 34 Gastgewerbe	<i>Änderung siehe Text</i>
Die Gebühren für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben durch den Gemeinderat im Gebührentarif erlassen.	¹ Die Gebührenhöhe für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wird im Rahmen der kantonalen Vorgaben im Gebührentarif festgelegt. ² Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften sowie für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben Gebühren nach Aufwand erhoben. Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden. ³ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und wird durch die übergeordnete Gesetzgebung festgelegt.	<i>Ehemals Art. 34 Abs. 1 der Gebührenverordnung, Änderung siehe Text</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkung
Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunde		Neu
¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde für Gastwirtschaften, vorübergehende Betriebe oder Veranstaltungen werden Gebühren erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben. ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden.		Ehemals Art. 34 Abs. 2 der Gebührenverordnung, Änderung siehe Text
Art. 44 Abgaben auf gebrannte Wasser		neu
¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. ² Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz.		Ehemals Art. 34 Abs. 3 der Gebührenverordnung, Änderung siehe Text
Art. 45 Alkohol- und Nikotintestkäufe		neu
¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. ² Für Beanstandungen wird eine Gebühr für die ausgeübte behördliche Aufsichts- und Kontrollfunktion gemäss Aufwand erhoben.		neu
Art. 46 Hunde	Art. 35 Hunde	<i>Änderung siehe Text</i>
Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine jährliche Gebühr.	Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das Hundegesetz eine jährliche Gebühr.	unverändert

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 47 Waffenerwerbsscheine	Art. 36 Waffenerwerbsscheine	<i>Änderung siehe Text</i>
Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.	Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.	<i>unverändert</i>
Art. 48 Märkte und Chilbi		<i>neu</i>
¹ Für die Chilbi und Märkte ist pro Marktstand und Festwirtschaft inklusive Marktinfrastruktur wie, Strom, Wasser etc. eine kostendeckende Standgebühr zu entrichten. ² Für Schaustellgeschäfte wird je nach Grösse, Attraktivität und Spezialität eine Standgebühr erhoben. ³ Marktstände können gegen Gebühr gemietet werden.		<i>Die Gebühren für die Chilbi werden neu in die Gebührenverordnung integriert.</i>
Art. 49 Weitere polizeiliche Bewilligungen	Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen	<i>Änderung siehe Text</i>
Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Plakatierungen, Bewilligungen für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.	Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.	<i>Änderungen siehe Text</i>
Schulwesen	Schulwesen	<i>unverändert</i>
Art. 50 Volksschule		<i>neu</i>
Die Schulpflege erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich, oder wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.		<i>neu</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 51 Freiwillige Angebote der Schule	Art. 38 Freiwillige Angebote der Schule	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – freiwillige Lager wie Skilager, – freiwilliger Schulsport – Freifächer. <p>Die Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule werden gemäss Art. 31 Ziff. 6 der Gemeindeordnung durch die Schulpflege festgelegt.</p>	<p>Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – freiwillige Kurse und Lager, – Freifächer. <p>Die Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule werden gemäss Art. 31 Ziff. 6 der Gemeindeordnung durch die Schulpflege festgelegt.</p>	<i>Änderung siehe Text</i>
Art. 52 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	Art. 39 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>Die Schulpflege erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen aus dem Papierarchiv und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 500 Franken.</p>	<p>Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen aus dem Papierarchiv und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 500 Franken.</p>	<i>Änderung siehe Text</i>
Art. 53 Schulergänzende Betreuung	Art. 40 Schulergänzende Betreuung	<i>Änderung siehe Text</i>
<p>Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schulpflege von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.</p>	<p>Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.</p>	<i>Änderung siehe Text</i>
Art. 54 Sonderschulen		<i>neu</i>
<p>Bei externer Sonderschulung werden den Erziehungsberechtigten die Verpflegungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes in Rechnung gestellt.</p>		<i>neu</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 55 Berufsbildung		<i>neu</i>
Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule einen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.		<i>neu</i>
Art. 56 Bibliotheken		<i>neu</i>
¹ Für die Benützung der Bibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Einzelausleihe von Medien (exkl. E-Books) ist ohne Jahresabonnement möglich. ² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer. ³ Die Gebühren werden durch die Schulpflege im Gebührentarif erlassen.		<i>neu</i>
Nutzung öffentlichen Grundes	Nutzung öffentlichen Grundes	<i>unverändert</i>
Art. 57 Parkiergebühren	Art. 41 Parkiergebühren	<i>Änderung siehe Text</i>
¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. ² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten unentgeltlich oder gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.	¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. ² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten unentgeltlich oder gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.	<i>unverändert</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkungen
Art. 58 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	Art. 42 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	<i>Änderung siehe Text</i>
¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben. ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.	¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben. ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.	<i>unverändert</i>
Art. 59 Grabarbeiten		<i>neu</i>
Für die Bewilligung von Grabarbeiten im kommunalen Strassengebiet werden Gebühren pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand erhoben.		<i>neu</i>
Art. 60 Strassenzustandsaufnahme		<i>neu</i>
Für das Erstellen eines Strassenzustandsprotokolls infolge eines Bauvorhabens oder einer anderen Tätigkeit im kommunalen Strassengebiet werden die Arbeiten bzw. deren Aufnahmen hierfür dem Verursacher pauschal oder bei grösseren Vorhaben nach Aufwand verrechnet.		<i>neu</i>
Art. 61 Weitere Leistungen bezüglich Gemeindestrassen		<i>neu</i>
Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisation, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden pauschal oder nach Aufwand zusätzlich verrechnet. Für Leistungen im Zusammenhang mit Anlässen von öffentlichem Interesse oder gemeinnützigen Organisationen kann teilweise oder ganz auf eine Gebühr verzichtet werden.		<i>neu</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkung
Rechtspflege	Rechtspflege	<i>unverändert</i>
Art. 62 Wiedererwägungsgesuche	Art. 43 Wiedererwägungsgesuche	<i>Änderung siehe Text</i>
¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.	¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.	<i>unverändert</i>
Art. 63 Neubeurteilungen	Art. 44 Neubeurteilungen	<i>Änderung siehe Text</i>
Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.	Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.	<i>unverändert</i>
Art. 64 Friedensrichter	Art. 45 Friedensrichter	<i>Änderung siehe Text</i>
Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.	Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.	<i>unverändert</i>
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	<i>unverändert</i>
Art. 65 Übergangsbestimmung	Art. 46 Übergangsbestimmung	<i>Änderung siehe Text</i>
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	<i>unverändert</i>

Entwurf neue Fassung	Rechtskräftige Fassung	Bemerkung
Art. 66 Inkrafttreten	Art. 47 Inkrafttreten	<i>Änderung siehe Text</i>
Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Widersprüchliche Gebührenverordnungen und –erlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Widersprüchliche Gebührenverordnungen und –erlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	<i>unverändert</i>